



Pflegeinitiative – Chancen für die Rehabilitation
und die integrierte Versorgung

Pflegebedarf Schweiz

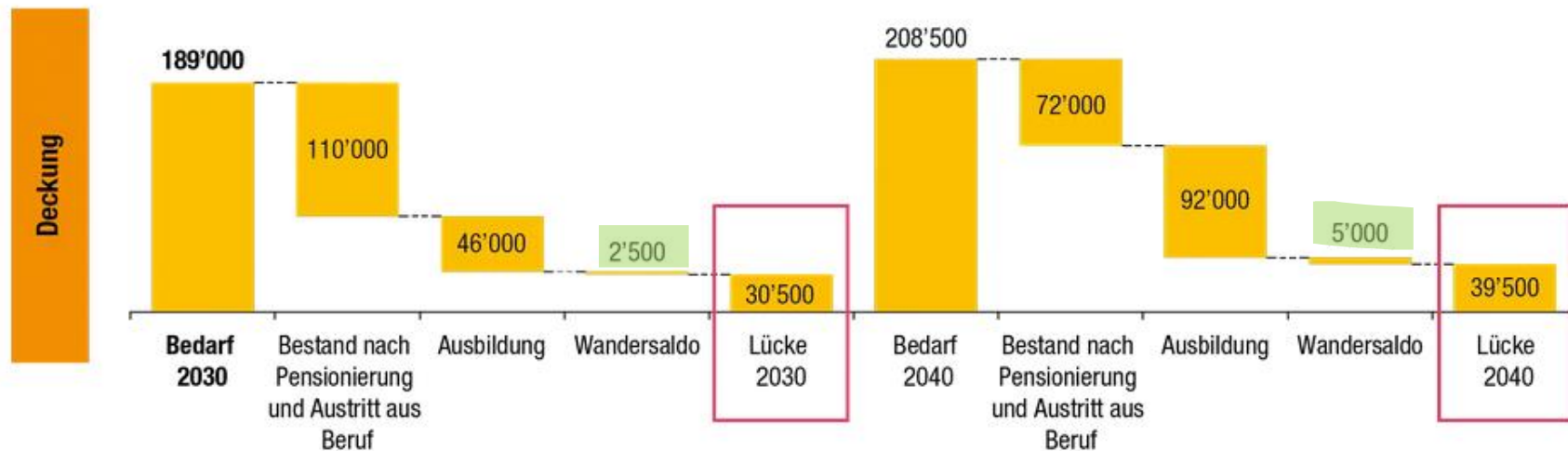


Abbildung 1: PwC-Prognose zum Mangel an Pflegefachpersonen in den Jahren 2030 und 2040

Lösung



Mehr Pflegende ausbilden – Ausbildungsoffensive starten

- In Ausbildung investieren
- Attraktivität der Aus-, Fort- und Weiterbildungen erhöhen

Berufsausstiege verhindern – Arbeitsbedingungen verbessern

- Arbeitsbedingungen verbessern: verlässliche Zeit- und Dienstplanung, familienfreundliche Strukturen, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten
- leistungsgerechte Entlohnung sicherstellen

Pflegequalität sichern – genügend Pflegende auf allen Abteilungen garantieren

- Es braucht genügend qualifizierte Pflegende auf allen Abteilungen, um die Pflegequalität zu sichern und die Patientensicherheit zu halten.

Umsetzung generell

Paket 1: 22.040 Mehr ausbilden Verabschiedet!

Ausbildungsoffensive

- Studierende
- Praxis
- Schulen

Bundesgesetz,
Bundesbeschlüsse

Eigenverantwortlicher Bereich
Revision KVG

Paket 2: Ausgebildete halten 25. Januar 2023

Monitoring Pflege

Neues Bundesgesetz

Dienstplanung verlängern,
Zuschlag für kurzfristige
Einsätze, Verhandlungspflicht
GAV etc.

Vorgaben Grade / Skill Mix

Finanzierung Pflegeleistungen

Runder Tisch

Reglementierung Master/APN

Sofortmassnahmen sind dringend! SOFORT!

Arbeitsbedingungen sofort verbessern für Personalerhalt

- Arbeitszeit / Löhne
- Zulagen
- Ferien
- Erfassung Arbeitszeit
- Vereinbarkeit

Interprofessionalität? Rehapflege?

Paket 1:

Förderprogramm «Effizienz in der medizinischen Grundversorgung» (EmGv)

Der Bund unterstützt im Weiteren mit 8 Millionen Franken während vier Jahre Projekte in der Berufsausübung und Bildung, die der Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung und insbesondere der Interprofessionalität dienen. Das BAG erarbeitet zurzeit die Kriterien für die Ausgestaltung des Gesuchsverfahrens.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Projektförderung durch das BAG wurden im Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016 (GesBG) und im Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (MedBG) geschaffen. Mit der Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative werden diese Gesetzesartikel sowie das dazugehörige Ausführungsrecht voraussichtlich am 1. Juli 2024 für vier Jahre in Kraft treten.

Paket 2:

Massnahme 3.1: Regulierung der Masterstufe im Gesundheitsberufegesetz

Aktuell ist die Masterstufe im Bereich der Pflege nicht im Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 822.21) geregelt. Dies ist eine wichtige Massnahme zur Vervollständigung der Bildungssystematik Pflege und zur Verbesserung des kompetenzgerechten Einsatzes der Pflegenden mit einem Masterabschluss. Mit der Regulierung der Masterstufe im GesBG kann zudem eine langjährige Forderung der Pflegeverbände umgesetzt werden, welche auch von Unternehmerseite unterstützt wird. Aktuell verfügen rund 1'000 Personen in der Schweiz über einen Masterabschluss Pflege. Die Regulierung im GesBG erlaubt es, dass in der Pflege – wie in anderen Gesundheitsberufen wie bspw. Osteopathie und bei den Medizinalberufen gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG; SR 811.11) auch – für den akademischen Abschluss auf Masterstufe ein schweizweit geltender einheitlicher Rahmen geschaffen und damit eine hohe Qualität im Hinblick auf die Versorgung garantiert werden kann. Die Voraussetzungen für die Berufsausübungsbewilligung in der Pflege sollen jedoch mit der Regulierung der Masterstufe nicht verändert werden. Um die für die Gesundheitsversorgung und Versorgungsqualität optimale Lösung zu erreichen, kann die Regulierung der Masterstufe (Massnahme 3.1) nicht getrennt von einer allfälligen Regulierung der APN-Rolle (Massnahme 3.2) betrachtet werden.

Nationale Umsetzung BV 117b



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Gesundheit BAG

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/gesundheitsberufe-der-tertiaerstufe/vi-pflegeinitiative.html>

Paket 1: Ausbildungsoffensive, eigenverantwortlicher Bereich und Monitoring Pflege treten auf 1. Juli 2024 in Kraft. Genauer Inhalt folgt ca. Mitte Mai 2024.

Paket 2: Vorschläge für Umsetzung Arbeitsbedingungen, Masterregulierung, Finanzierung, Personaldotation etc. werden Mitte Mai 2024 in Vernehmlassung geschickt.

Kantonale Umsetzung BV 117b



Konferenz der kantonalen Gesundheits-
direktorinnen und -direktoren

Conférence des directrices et directeurs
cantonaux de la santé

Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali della sanità

<https://www.gdk-cds.ch/de/gesundheitsberufe/nicht-universitaere-gesundheitsberufe/verfassungsartikel-pflege>

Paket 1: Alle Kantone können ab 1. Juli 2024 Gelder beantragen, wenn sie parat sind. Eigenverantwortlicher Bereich muss umgesetzt werden.

Paket 2: Kantone werden einzeln und als GDK ebenfalls Stellung nehmen zu den Vorschlägen.

Betriebliche Umsetzung generell



Gemeinsame Erklärung

zwischen

der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren,

den Arbeitgeberverbänden

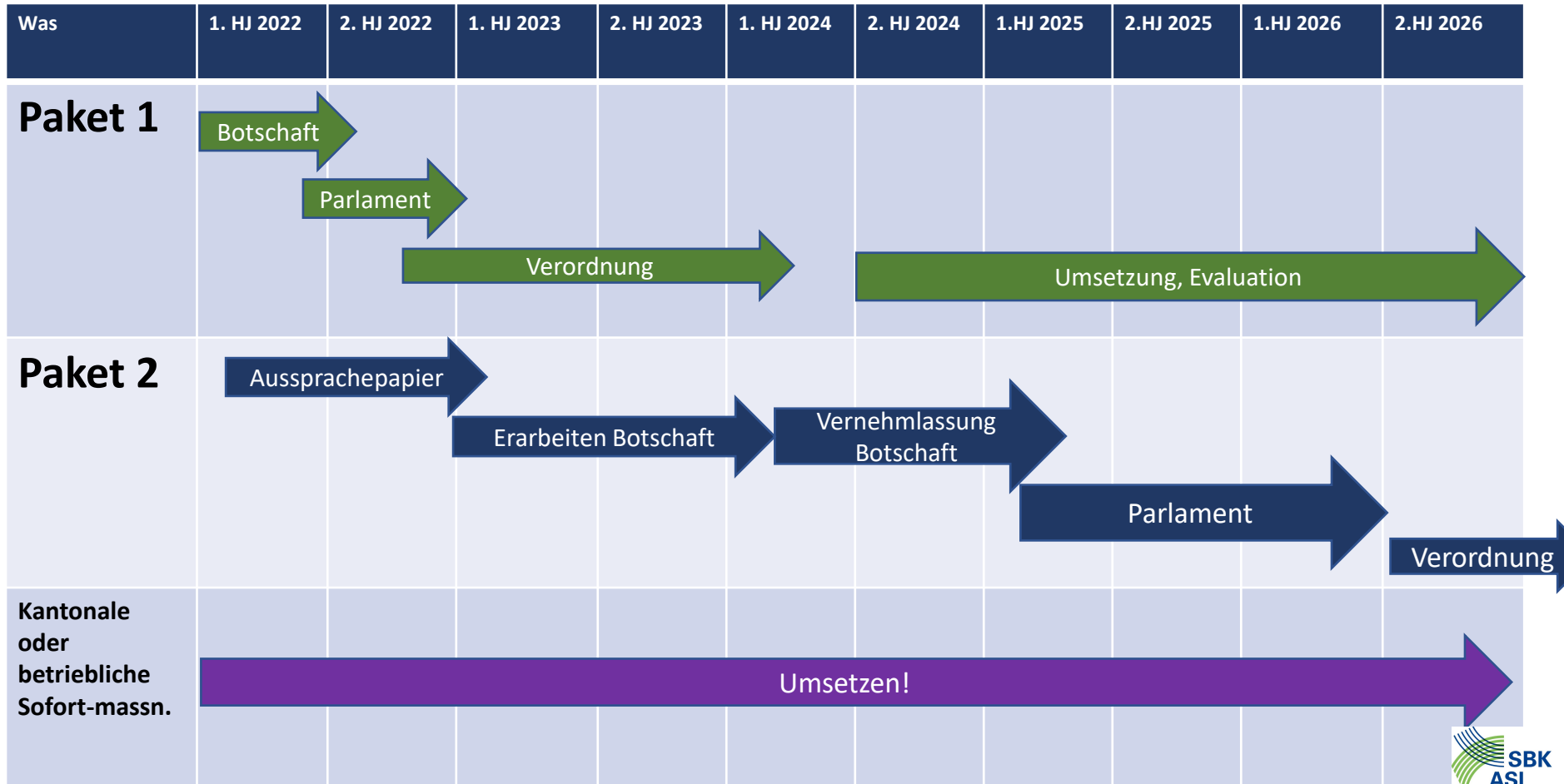
und den Berufsverbänden/Gewerkschaften

SBK fordert vollständige Umsetzung von BV 117b und Auch in der Rehapflege!

Dazu braucht es gesetzliche Vorgaben für

- Erhöhung der Ausbildungszahlen dank Ausbildungsoffensive
- Erhöhung Berufsverweildauer dank besserer Arbeitsbedingungen (Planbarkeit, Lohn, Ruhezeiten)
- Am Bedarf der Patient:innen angemessene Personaldotation in allen Settings
- Eigenverantwortlicher Bereich
- Kompetenzgerechter Einsatz
- Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten
- Angemessene Finanzierung der Pflegeleistungen in allen Settings
- Anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen

Zeitplan Umsetzung Einschätzung SBK





Vielen Dank